

Zur Steuerung der Regional-, Bauleit- und Fachplanung enthält der Entwurf des neuen LEP NRW übergreifende Ziele zur räumlichen Struktur des Landes, zum Klimaschutz, zu einer besseren regionalen Zusammenarbeit und einer „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ sowie Festlegungen zu den Sachbereichen

- Siedlungsraum,
- Freiraum,
- Verkehrs- und technische Infrastruktur,
- Rohstoffversorgung und
- Energieversorgung.

Der Entwurf des neuen LEP NRW kann auf der Homepage der Landesregierung unter der Adresse: <http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/> eingesehen werden.

Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bereits die „in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ des Planentwurfes sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf des LEP hat als oberste Landesplanung damit bereits eine verbindliche Wirkung für die gesamte nachfolgende Planung, d. h. sowohl für die Regionalplanung als auch die gemeindliche Planung.

Bei der Erarbeitung des LEP NRW sind andererseits die Entwicklungserfordernisse seiner Teilräume in den Gemeinden zu berücksichtigen. Nach diesem sog. Gegenstromprinzip, das in § 1 Abs. 3 ROG festgelegt ist, erfolgt ein wechselseitiger Abgleich der Entwicklungsvorstellungen und Festlegungen zwischen den Planungsebenen sowie zwischen räumlicher Gesamtplanung und sektoralen Fachplanungen. Das Gegenstromprinzip verlangt vom Träger der Landes- und Regionalplanung, bei der Steuerung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse der Gemeinden zu beachten. Sehen die Gemeinden ihre Gegebenheiten und Erfordernisse nicht hinreichend beachtet, können sie dieses im Rahmen der Stellungnahmen darlegen.

Der vorliegende LEP-Entwurf enthält insgesamt 125 raumordnerische Festlegungen (60 Ziele der Raumordnung und 65 Grundsätze der Raumordnung), darunter auch **neue Zielsetzungen u. a. zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz und zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien.**

Insbesondere diese beiden neuen Zielsetzungen haben konkrete Auswirkungen für die Gemeinde Rosendahl. Aus diesem Grunde wurden die Kapitel **6. Siedlungsraum** (Seite 29 bis 51 des LEP) und **10. Energieversorgung** (Seite 127 bis 138 des LEP) auszugsweise der Sitzungsvorlage als **Anlagen I und II** beigefügt.

Zu 6. Siedlungsraum

Hintergrund für die neuen Ziele und Grundsätze zum Siedlungsraum ist vor allem der demografische Wandel. Auch die Gemeinden haben ihre Siedlungsentwicklung dem demografischen Wandel anzupassen. In der Gemeinde Rosendahl ist der demografische Wandel inzwischen deutlich spürbar. Die Zahl der Geburten im Jahr 2013 beläuft sich für die Monate von Januar bis September (für Oktober liegen noch keine Zahlen vor)

auf insgesamt	60
davon aus Darfeld	14,
davon aus Osterwick	17,
davon aus Holtwick	29.

Im Entwurf des Regionalplanes sind für die künftige Siedlungsentwicklung genügend ASB-Flächen (Allgemeiner Siedlungsbereich) vorgesehen, so dass aus Sicht der Verwaltung hierzu keine Stellungnahme erforderlich ist.

Zu 10. Energieversorgung

Hintergrund für die neuen Ziele und Grundsätze zur Energieversorgung sind die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels (Anstieg der Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 1900 und heute ca. 1,2° C, Zunahme der jährlichen Niederschläge um etwa 15 %, vermehrte Wetterextreme). Zur Erreichung ihrer Klimaschutzziele setzt die Landesregierung massiv auf den Ausbau der Windenergie. Die Ausbauziele sollen planerisch durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen gesichert werden. Für das Planungsgebiet Münsterland sind mindestens 6.000 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen (siehe Seite 130 des LEP). Die auf dem Gemeindegebiet Rosendahl vorgesehenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind dem der Sitzungsvorlage Nr. VIII/613 beigefügten 1. Entwurf des Regionalplanes Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie zu entnehmen. Da hier eine gesonderte Stellungnahme erfolgt, ist eine weitere Stellungnahme zum LEP für das Kapitel Energieversorgung aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich.

Sofern einzelne Fraktionen eine weitergehende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW für notwendig erachten, werden diese gebeten, einen Entwurf in der Sitzung vorzulegen, damit darüber beraten und beschlossen werden kann.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Auszug aus dem LEP NRW Seite 29 - 51, Kapitel 6. Siedlungsraum

Anlage II: Auszug aus dem LEP NRW Seite 127 – 138, Kapitel 10. Energieversorgung